

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2004

Oderberg, 15. November

Nr. 5/2004

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 1	Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle der Stadt Oderberg vom 28.10.2004
Seite 3	Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg vom 05.11.2004
Seite 9	Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg vom 05.11.2004

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen:

Gebührensatzung

für die Nutzung der Sporthalle der Stadt Oderberg

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 21.10.2004 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle der Stadt Oderberg beschlossen.

Inhalt:

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr
§ 4	Begriffsbestimmung
§ 5	Inkrafttreten

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Sporthalle der Stadt Oderberg ist gebührenpflichtig, soweit sich aus dieser Satzung ein anderes nicht ergibt.
Sofern die Benutzung vertraglich geregelt ist (z.B. für nichtsportliche Veranstaltungen, Berufssportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen) entfällt eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.
- (2) Vorrang vor dem normalen Übungsbetrieb haben Sportveranstaltungen wie z. B. Turniere oder andere Veranstaltungen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer der Sportstätte.
- (2) Nutzen mehrere Personen die Sporthalle gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung für die Sportstätte.
- (2) Werden Übungsstunden, für die eine Nutzungsgenehmigung ausgesprochen wurde, nicht benötigt, ist dies 14 Tage zuvor, dem Amt Oderberg schriftlich mitzuteilen.
Zum späteren Zeitpunkt kann eine Verrechnung nicht mehr erfolgen.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird vierteljährlich, jeweils zum 10. des folgenden Monats, bei kurzer Nutzungszeit nach Beendigung und für einmalige Nutzung bei Vertragsabschluß fällig.
- (4) Die Gebühr ist in der Amtsverwaltung, Kasse, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg oder bei deren Beauftragten zu entrichten.
- (5) Die Nutzungsgebühr beträgt für sportliche Veranstaltungen pro Stunde (60 Minuten):

Sporthalle Am Friedenshain:

Hallenspielfläche	20,00 €
Billardraum	10,00 €
Tischtennisraum	10,00 €

- 6) Die Nutzungsgebühr beträgt für sportliche Veranstaltungen je Tag:

Sporthalle Am Friedenshain:

Hallenspielfläche	200,00 €
Billardraum	80,00 €
Tischtennisraum	80,00 €

Ausnahmen bilden die im § 3 Abs. 7 dieser Satzung benannten Vereine und Einrichtungen.

- (7) Für alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine, für das Jugendfreizeithaus, die Freiwillige Feuerwehr und die Schule (im Freizeitbereich) in der Stadt Oderberg betragen die Gebühren pro Stunde und Trainingsgruppe:

a) im Kinder- und Jugendbereich	2,50 €
b) im Erwachsenenbereich	5,00 €
c) im Bereich mit gemischten Altersgruppen	5,00 €

- (8) Die Nutzungsgebühr beträgt für sonstige nichtsportliche Veranstaltungen je Tag:
300,00 €

- (9) Die festgesetzten Nutzungszeiten gelten einschließlich des Umkleidens.

- (10) Die Stadt Oderberg behält sich vor, die Teilnehmerzahl zu begrenzen.

- (11) Für die Ausleihe von Stühlen, Tischen und Bänken beträgt die Kautions sowie die Leihgebühr

- | | |
|--|---------|
| a) Kautions für Ausleihen außer Haus bis 20 Stück | 30,00 € |
| b) Kautions für Ausleihen außer Haus über 20 Stück | 60,00 € |

Gebühr bis 3 Tage:

- | | |
|-------------|--------|
| c) je Stuhl | 1,00 € |
| d) je Tisch | 2,00 € |
| e) je Bank | 3,00 € |

darüber hinaus wird jeder Tag mit o. g. Summe berechnet.

§ 4

Begriffsbestimmung

- (1) Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Satzung findet statt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Der Erwachsenenbereich im Sinne dieser Satzung beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Stadt Oderberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.03.2002 außer Kraft.

Oderberg, 28.10.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.10.2004 vorstehende Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle der Stadt Oderberg beschlossen.

Die Gebührensatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 28.10.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg

Aufgrund der §§ 5 und 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, Seite 154) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 12, 14 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I. S. 178), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996 (GVBl. I S. 182); Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358); Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 91); das zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07. Juli 2000 (GVBl. I S. 106); Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317); Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) und das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) hat der Amtsausschuss des Amtes Oderberg in seiner Sitzung am 03.11.2004 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Aufnahmeantrag
- § 4 Aufnahme
- § 5 Aufnahmezeitpunkt
- § 6 Gastkinder
- § 7 Besucherkinder
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Betreuungszeit/ Verweildauer
- § 10 Ferienbetreuung / Betreuung an unterrichtsfreien Tagen
- § 11 Hausordnung
- § 12 Mitwirkung der erziehungsberechtigten Personen
- § 13 Erkrankung des Kindes
- § 14 Sofortiger Ausschluss des Kindes
- § 15 Kündigung des Betreuungsverhältnisses
- § 16 Elternbeiträge
- § 17 Haftung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet des Amtes Oderberg gelegene und in seiner Trägerschaft stehende Kindertagesstätte.

§ 2**Begriffsbestimmung**

(1) **Kindertagesstätten** sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Kindertagesstätten sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Krippen | sind Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder ab der neunten Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Aufnahme finden. |
| 2. Kindergärten | sind Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung Aufnahme finden. |
| 3. Horte | sind Kindertagesstätten bzw. Teilbereiche von Kindertagesstätten, in denen Kinder von der Einschulung bis zum Abschluss der 6. Klasse Aufnahme finden. |
| 4. sonstige Form | Kindertagesbetreuung kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden. Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen. Spielkreise sind Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden. |

(2) **Tagespflege** dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

(3) **Erziehungsberechtigte Personen** im Sinne dieser Satzung sind:

1. Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht
(z. B.: Eltern, Elternteil)
2. sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den erziehungsberechtigten Personen i. S. § 2 Abs. 3, Nr. 1 dieser Satzung nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der **Personensorge** wahrnehmen

(z. B.: Stiefeltern, nichteheliche/r Lebenspartner/in, Pflegeeltern)

(4) Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung in der Ausübung der Personensorge nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine erziehungsberechtigte Person ist zur alleinigen Vertretung, insbesondere durch eine entsprechende Vollmacht, berechtigt.

(5) **Benutzung der Kindertagesstätte** ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte im Rahmen eines bestehenden Betreuungsvertrages entsprechend den Maßgaben in § 4 dieser Satzung.

(6) **Schließzeiten** sind die Zeiträume, in der die jeweilige Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen ist (z. B. Schulferien, Urlaub, Havarie)

§ 3 Aufnahmeantrag

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Antragstellung der erziehungsberechtigten Person.

(2) Der Antrag ist beim Amt Oderberg, Kämmerei / Soziales, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg einzureichen.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. den/die Vor- und Zunamen des Kinder
2. das Geburtsdatum des Kindes
3. die Vor- und Zunamen der Eltern / des Elternteils und gegebenenfalls die Vor- und Zunamen der übrigen erziehungsberechtigten Personen
4. die Angabe des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern/des Elternteils, gegebenenfalls der sonstigen erziehungsberechtigten Personen und des Kindes; hatte das Kind während der letzten 6 Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist der tatsächliche Aufenthalt des Kindes anzugeben.
5. eine Erklärung über das Einkommen der Eltern bzw. der erziehungsberechtigten Personen im Sinne der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg
6. die Angaben der gewünschten Betreuungszeit (Anzahl der Stunden pro Tag)
7. die Angabe der Anzahl, der Vor- und Zunamen sowie der Geburtsdaten weiterer unterhaltsberechtigter Kinder
8. der Nachweis über den Rechtsanspruch durch den Leistungsverpflichteten

(4) Aus besonderer familiärer Situation kann ein Antrag auf einen erweiterten Betreuungsanspruch gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen, entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

(5) Der Aufnahmeantrag und die erforderlichen Begründungen sind mindestens 4 Wochen vor der Aufnahme des Kindes zu stellen bzw. vorzulegen.

§ 4 Aufnahme

Das Kind wird zur Tagesbetreuung in eine Kindertagesstätte aufgenommen, wenn

1. das Kind einen Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2, Satz 1 KitaG hat, das heißt, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht die vierte Schuljahrgangsstufe beendet hat, und zwar für eine Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden bis zum Schuleintritt bzw. von vier Stunden nach dem Schuleintritt oder
2. das Kind einen Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2, Satz 2 KitaG hat, das heißt, wenn das Kind mindestens acht Wochen alt ist und die Grundschulzeit noch nicht beendet hat, sofern die Eltern den Bedarf wegen der besonderen familiären Situation entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung schriftlich nachweisen können und
3. durch ein ärztliches Zeugnis, welches nicht älter als 14 Tage ist, nachgewiesen wurde, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht bestehen.
4. eine Kostenübernahme der Fremdgemeinde, gemäß § 16 (5) KitaG, vorliegt.

Die Aufnahme erfolgt durch einen Betreuungsvertrag.

Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich – rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 5**Aufnahmezeitpunkt**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt in der Regel zum Ersten eines Monats.
- (2) In Härtefällen kann die Aufnahme auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Termins erfolgen.
Ein Härtefall liegt insbesondere vor bei
 1. Wohnortwechsel , durch Arbeitgeber vorgegeben
 2. kurzfristige Arbeitsaufnahme

Der Härtefall ist auch hier von den erziehungsberechtigten Personen schriftlich zu begründen und auf Anforderung glaubhaft zu machen.

§ 6**Gastkinder**

- (1) In die Kindertagesstätte können auf schriftlichen Antrag unter Beachtung des § 4 Ziffer 3 dieser Satzung als Gastkinder tageweise aufgenommen werden, wenn der Besuch nicht regelmäßig mehr als zwei Tage pro Woche und/oder nicht länger als vier zusammenhängende Wochen erfolgt.
- (2) Für die Betreuung des Gastkindes sind Elternbeiträge zu leisten. Die Elternbeiträge berechnen sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg.

§ 7**Besucherkinder**

- (1) In die Kindertagesstätte können auf schriftlichen Antrag unter Beachtung des § 4 Ziffer 3 dieser Satzung als Besucherkind aufgenommen werden.
- (2) Für die Betreuung des Besucherkindes sind Elternbeiträge zu leisten. Die Elternbeiträge berechnen sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg.

§ 8**Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte legt das Amt Oderberg fest. Sie werden in der jeweiligen Kindertagesstätte ausgehängt.
- (2) In den Sommerferien (Ferienzeit) können die Kindertagesstätten bis zu drei Wochen und zum Jahreswechsel tageweise geschlossen werden. Die Schließzeit der jeweiligen Kindertagesstätte führt nicht zur Kürzung der Elternbeiträge. Eine notwendige Betreuung während dieser Zeit kann beantragt werden. Eine kostenlose Unterbringung erfolgt in den Kindertagesstätten des Amtsbereiches Oderberg. Wählen die Eltern eine Einrichtung außerhalb des Amtsbereiches, sind die Betreuungskosten selbst zutragen.
- (3) Wird ein Kind nicht rechtzeitig vor der Schließung der Kindertagesstätte abgeholt, so ist eine Gebühr für die zusätzlich in Anspruch genommene Betreuungszeit entsprechend der geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg durch die erziehungsberechtigte Person zu entrichten.
- (4) Für das Folgejahr ist bis zum 30.11. eine Urlaubsplanung durch die Eltern für ihre Kinder einzureichen. Bis 31.01. des Jahres beschließt der Amtsausschuss, anhand des erfassten Bedarfs, über die Schließung.

Gleiches gilt für den Aufenthalt der Kinder über die beschiedene Betreuungszeit hinaus.

§ 9**Betreuungszeit/Verweildauer**

- (1) Für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt werden Betreuungszeiten im Umfang von bis zu sechs Stunden angeboten, die nach erteiltem Bescheid in Anspruch genommen werden können.
- (2) Für Kinder im Grundschulalter werden Betreuungszeiten im Umfang von bis zu vier Stunden angeboten, die nach erteiltem Bescheid in Anspruch genommen werden können.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 4 kann die in Abs. 1 und Abs. 2 genannte Betreuungszeit bis zum Ende der Öffnungszeit der jeweiligen Kindertagesstätte erweitert werden. Für die verlängerte Betreuungszeit ist ein Elternbeitrag entsprechend der jeweiligen gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg zu entrichten.

§ 10**Ferienbetreuung/Betreuung an unterrichtsfreien Tagen**

(1) Kinder im Grundschulalter, die bereits in einer Kindertagesstätte des Amtes Oderberg betreut werden, können auf schriftlichen Antrag während der Schulferien und an den unterrichtsfreien Tagen zusätzliche Betreuungszeit über die beschriebene reguläre Betreuungszeit hinaus in Anspruch nehmen.

(2) Kinder im Grundschulalter, die keinen Platz in einer Kindertagesstätte des Amtes Oderberg in Anspruch nehmen, können auf schriftlichen Antrag während der Schulferien in einer Kindertagesstätte des Amtes Oderberg betreut werden.

Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes im Amt Oderberg zu erfolgen.

§ 11**Hausordnung**

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung wird in der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte geregelt, die bei Aufnahme des Kindes für die/den Erziehungsberechtigten und sonstigen Erziehungsberechtigten verbindlich ist.

§ 12**Mitwirkung der erziehungsberechtigten Personen**

(1) Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Amt Oderberg werden gemäß § 6 KitaG regelmäßig Elternversammlungen durchgeführt.

Hospitationen von erziehungsberechtigten Personen in der Kindertagesstätte, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungszeit und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen werden gefördert.

(2) Gemäß § 7 KitaG wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere die pädagogische Konzeption, beschließt und das Amt Oderberg hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten berät.

§ 13**Erkrankung des Kindes**

(1) Jede infektiöse Erkrankung, des Kindes, sowie alle übertragbaren Krankheiten in der Familie, Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld, gemäß § 3 Bundesseuchengesetz, sind der Leiterin der Kindertagesstätte bzw. dem Amt Oderberg unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so ist die Leiterin der Kindertagesstätte bzw. die betroffene Kindertagesstätte davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Nach einer infektiösen Erkrankung, wie z. B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken, einschließlich infektiöser Darmerkrankungen, nach Krätze und Läusebefall ist nach Bundesseuchengesetz §§ 45 und 48 ein ärztliches Gutachten zur Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen. Das Bundesseuchengesetz liegt auszugsweise in den Kindertagesstätten zur Einsichtnahme aus.

§ 14**Sofortiger Ausschluss des Kindes**

(1) Das Kind kann jederzeit von der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 45 Bundesseuchengesetz aufweist/aufweisen.

(2) Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid unter Angabe des Zeitpunktes des Ausschlusses, gegebenenfalls der Dauer des Ausschlusses und des Ausschlussgrundes mitgeteilt.

§ 15**Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Wird das Betreuungsverhältnis gekündigt, ist das Kind mit Wirkung von der Benutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Kündigung wird durch das Amt Oderberg per Bescheid mitgeteilt.

(2) Ordentliche Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann seitens der erziehungsberechtigten Person und seitens des Amtes Oderberg unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.

(3) Außerordentliche Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

1. die erziehungsberechtigte Person mit zwei nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten des Amtes Oderberg zu entrichtenden Monatsgebühren und/oder monatlicher Verpflegungsgebühr im Verzug ist,
2. die erziehungsberechtigte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung einschließlich der Anlagen gemacht hat,
3. die erziehungsberechtigte Person der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommt,
4. das Kind unentschuldigt für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nimmt,
5. das Kind und/oder die erziehungsberechtigte Person wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen,
6. wenn die erziehungsberechtigte Person und/oder das Kind den Wohnort wechselt

**§ 16
Elternbeiträge**

Mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von der erziehungsberechtigten Person Elternbeiträge in Form von Platzgebühren und Verpflegungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg zu entrichten. Die Höhe der im Einzelfall zu entrichtenden Elternbeiträge zu den Platzkosten und zu den Verpflegungskosten, sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch den Gebührenbescheid geregelt. Die Beitragsbemessung richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg.

**§ 17
Haltung**

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen, die nicht für den Besuch der Kindertagesstätte zweckmäßig und notwendig sind oder deren Verlust bzw. Beschädigung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der/des Geschädigten beruht, übernimmt das Amt Oderberg keine Haftung.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des Amtes Oderberg vom 14.11.2000, veröffentlicht am 15.12.2000, außer Kraft.

Oderberg, 05.11.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.11.2004 vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 05.11.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

GEBÜHRENSATZUNG**für die Benutzung der Kindertagesstätte
des Amtes Oderberg**

Aufgrund der §§ 5 und 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, Seite 154) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 12, 14 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I. S. 178), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996 (GVBl. I S. 182); Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358); Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 91); das zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07. Juli 2000 (GVBl. I S. 106); Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317); Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) und das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) hat der Amtsausschuss des Amtes Oderberg in seiner Sitzung am 03.11.2004 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Berechnungsgrundlagen
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Erste Grundgebühr
- § 6 Einkommen
- § 7 Einkommensermittlung
- § 8 Zusammenveranlagung
- § 9 Ausfallzeiten
- § 10 Gebühr für zusätzliche Leistungen
- § 11 Gebühr für Ferienbetreuung / Betreuung an unterrichtsfreien Tagen
- § 12 Gebühr für Gastkinder
- § 13 Gebühr für Besucherkinder
- § 14 Verpflegungsgebühr
- § 15 Fälligkeiten der Gebühr
- § 16 Ausschluss des Kindes
- § 17 Vollstreckung
- § 18 Inkrafttreten

**§ 1
Gebührenpflicht**

Das Amt Oderberg erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten von den erziehungsberechtigten Personen folgende Gebühren:

- | | | |
|----------------|--------------------------------------|--------------|
| 1. Platzgebühr | a) Grundgebühr | (§§ 3 bis 5) |
| | b) Gebühr für zusätzliche Leistungen | (§ 10) |
| | c) Gebühr für Ferienbetreuung | (§ 11) |
| | d) Gebühr für Gastkinder | (§ 12) |

2. Verpflegungsgebühr nach § 13 dieser Satzung

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die erziehungsberechtigten Personen im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.

Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3
Berechnungsgrundlagen**

(1) Die Grundgebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

Bei der Staffeung wurde auch die Zahl der in einer Kindertagesstätte des Amtes Oderberg betreuten Kinder berücksichtigt, indem die Grundgebühr für das zweite und jedes weitere Kind ermäßigt werden. Daneben finden bei der Berechnung der Grundgebühren alle weiteren unterhaltsberechtigten Kinder Berücksichtigung, indem für jedes unterhaltsberechtigte Kind das keine Kindertagesstätte des Amtes Oderberg besucht, ein Pauschalabzug in Höhe von 177,00 € vom monatlichen Elterneinkommen vorgenommen wird.

Des Weiteren bilden die unterschiedlich hohen Kosten für Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze die Grundlage für die Berechnung der Grundgebühren.

(2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind, das eine Kindertagesstätte des Amtes Oderberg besucht.

(3) Monatliches Elterneinkommen der erziehungsberechtigten Personen eines Kindes ist das monatliche Einkommen i.S.d. § 6 i.V.m. §§ 7 und 8 dieser Satzung.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichem Antrag anstelle des Einkommens der Personensorgeberechtigten das Einkommen der sonstigen Erziehungsberechtigten als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

In diesen Fällen werden das monatliche Einkommen und die sonstigen Einnahmen der Erziehungsberechtigten der Einkommensberechnung nach § 6 zugrunde gelegt.

Kein besonderer Ausnahmefall liegt vor, wenn die Änderung der Berechnungsgrundlage lediglich der Verringerung des zu entrichtenden Beitrages dient.

(5) Auf schriftlichen Antrag einer erziehungsberechtigten Person, die von der anderen erziehungsberechtigten Person getrennt lebt, kann das Amt Oderberg davon absehen, als Berechnungsgrundlage das monatliche Einkommen beider erziehungsberechtigter Personen heranzuziehen. Der Umstand des Getrenntlebens der erziehungsberechtigten Personen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen – wie z.B. der Meldebescheinigung oder der Steuerkarte – glaubhaft zu machen. Wird als Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag das monatliche Einkommen nur einer erziehungsberechtigten Person zu Grunde gelegt, ist das monatliche Einkommen der erziehungsberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.

(6) Für Personensorgeberechtigten mit einem Einkommen unter der Einkommensgrenze gemäß § 79 Bundessozialhilfegesetzes (Hilfe in besonderen Lebenslagen), ist die vorgesehene Mindestgebühr gemäß der Festsetzung dieser Gebührensatzung zu erheben.

§ 4 Grundgebühr

(1) Die monatliche Grundgebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Elterneinkommen, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche eine Kindertagesstätte in Trägerschaft des Amtes Oderberg besuchen, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit

1. für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder) aus der Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühr für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr“,
2. für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühr für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung“ und
3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühr für Kinder im Grundschulalter“.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Grundgebühr wird für zwölf Monate im Kalenderjahr erhoben. Die Grundgebühr ist auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte zu entrichten.

(3) Die Grundgebühr für das laufende Kalenderjahr (01.01.-31.12.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise und § 7 Abs. 1 dieser Satzung berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Grundgebühr durch das Amt Oderberg und der Erteilung eines Gebührenbescheides ist zunächst eine Grundgebühr in Höhe der im Monat Dezember des letzten Jahres zu entrichtenden Grundgebühr zu zahlen.

Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Gebührenbescheid bestimmt.

§ 5 Erste Grundgebühr

Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, beträgt die erste zu zahlende Grundgebühr die Hälfte der Grundgebühr im Sinne des § 4 dieser Satzung. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats, wird die volle Grundgebühr erhoben.

§ 6 Einkommen

(1) Monatliches Einkommen einer erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 3 dieser Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Es wird bestimmt durch die Summe des anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen.

(2) **Jahreseinkommen ist**

die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstiger Einnahmen, abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit, abzüglich der steuerrechtlichen abzugsfähigen Betriebsausgaben, soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden. Abzüglich der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.

(3) 1. **Anzurechnendes Einkommen ist**

- a) bei Gebührenschuldern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören, die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn – bei Beamten den Bruttobezügen – einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundesseuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge, und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
- b) bei Gebührenschuldern, die eine selbständige Tätigkeit nachgehen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

2. **Sonstige Einnahmen sind**

alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme des Erziehungsgeldes.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kindergeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Gebührenschuldner
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wehrgesetz

§ 7 Einkommensermittlung

(1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt

1. bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben sind und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist,
2. für die Folgejahre nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte auf der Grundlage der bis zum 31. 03. des laufenden Kalenderjahres durch die Gebührenschuldner zu führenden Nachweise zum Einkommen.

Erfolgt gegenüber dem Amt Oderberg kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldern die höchste Grundgebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Grundgebühr.

(2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommenssteuerbescheid und die Gehaltsbescheinigungen für das vergangene Kalenderjahr.

(3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres vor, erfolgt die Gebührenberechnung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheides hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen.

Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommenseinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat.

Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Liegt bei nicht selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung – Grundgebühr – auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Gehaltsbescheinigungen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.

Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.

(4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 300,00 € pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Oderberg unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird – (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres) geteilt durch zwölf.

Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldnern unverzüglich vorzulegen.

Das Amt Oderberg ist berechtigt, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung des Einkommens die Gebühr neu zu berechnen.

Liegt eine Verringerung des monatlichen Einkommens vor, erfolgt die Neuberechnung der Gebühr zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Gebührenschuldner, sofern die Nachweise über die Verringerung des monatlichen Einkommens unverzüglich vorgelegt wurden.

§ 8

Zusammenveranlagung

(1) Maßgebend für die Gebührenhöhe – Grundgebühr – ist bei mehreren erziehungsberechtigten Personen eines Kindes die Summe der monatlichen Einkommen.

(2) Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahreseinkommen einer erziehungsberechtigten Person mit einem positiven monatlichem Einkommen bzw. mit einem positiven Jahreseinkommen einer weiteren erziehungsberechtigten Person erfolgt nicht.

§ 9

Ausfallzeiten

Die Platzgebühr für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht vom Amt Oderberg zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.

§10

Gebühr für zusätzliche Leistungen

(1) Die Gebühr für die regelmäßige, vertraglich vereinbarte Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuungszeit nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg beträgt 10% der jeweiligen

für die Betreuung zu entrichtenden Grundgebühr. Für eine längere, freiwillige Betreuung über den regulären Betreuungsanspruch wird eine zusätzliche Gebühr von 30% der Grundgebühr erhoben.

(2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten.

(3) Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Gebühren sind zusätzlich zur monatlichen Grundgebühr zu entrichten.

(5) Für Kinder ohne Rechtsanspruch, deren Eltern eine Tagesbetreuung wünschen, wird eine Gebühr von zusätzlich 100 % erhoben.

§ 11

Gebühr für Ferienbetreuung/Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

(1) Wird für Kinder im Grundschulalter, die regulär im Hort betreut werden, an unterrichtsfreien Tagen zusätzliche Hortbetreuung in Anspruch genommen, ist dafür keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

(2) Wird für Kinder im Grundschulalter, die regulär im Hort betreut werden, in den Ferien zusätzliche Hortbetreuung in Anspruch genommen, ist neben der monatlichen Grundgebühr pro Woche eine Pauschalgebühr von 3 Euro zu entrichten.

(3) Wird für Kinder im Grundschulalter, die nicht im Hort betreut werden, an unterrichtsfreien Tagen Hortbetreuung in Anspruch genommen, ist die Gebühr für Gastkinder gemäß § 12 zu zahlen.

(4) Wird für Kinder im Grundschulalter, die nicht im Hort betreut werden, in den Ferien Hortbetreuung in Anspruch genommen, ist pro Tag eine Pauschalgebühr von 4 Euro zu entrichten.

§ 12

Gebühr für Gastkinder

Die Gebühr für Gastkinder beträgt pro Tag für die Regelbetreuungszeit

- für Kinder von 0 bis 3 Jahren	5 €
- für Kinder im Kindergartenalter	3 €
- für Hortkinder	2 €

Für zusätzliche Betreuung über die Regelbetreuung hinaus, werden zusätzlich 50% erhoben.

§ 13

Gebühr für Besucherkinder

Die Gebühr für Besucherkinder ist entsprechend der jeweiligen Altersstufe der Höchstsatz.

§ 14

Verpflegungsgebühr

(1) Die Verpflegungsgebühr wird erhoben für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung (Mittagessen, Getränke) während der vereinbarten Betreuungszeit. Bei rechtzeitiger (bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages) angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Verpflegung wird insoweit keine Verpflegungsgebühr erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist in der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Die Verpflegungsgebühr ist neben den Platzgebühren zu entrichten.

(2) Die Höhe der pro Tag zu entrichtenden Verpflegungsgebühren wird entsprechend der in Rechnung gesetzten Verpflegungsgebühr erhoben.

(3) Die Höhe der pro Tag zu entrichtenden Gebühr für Getränke beträgt 0,10 €.

§ 15

Fälligkeiten der Gebühren

Die Gebühren sind jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.

Können die Gebühren, bei erteilter Einzugsermächtigung, nicht abgebucht werden und es entstehen dem Amt Oderberg Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.

§ 16
Ausschluss des Kindes

Wird das Kind von der Benutzung der Kindertagesstätte **endgültig** ausgeschlossen, ist die Grundgebühr letztmalig für den Monat, in dem das Kind ausgeschlossen wird, zu entrichten.

§ 17
Vollstreckung

Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben (Vollstreckung).

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte des Amtes Oderberg vom 01.11.2000 außer Kraft.

Oderberg, 05.11.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Anlage 1

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg

Grundgebühr für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

	pos. Jahres einkommen €	monatl. Netto einkommen €	Prozentsatz des monatl. Nettoeink.	1. Kind in €	2. Kind 80% vom 1. Kind	3. Kind u. weitere 65% vom 1. Kind
bis	6.000,00 €	500,00 €	4,00%	20,00 €	16,00 €	13,00 €
bis	12.000,00 €	1.000,00 €	4,10%	41,00 €	32,80 €	26,65 €
bis	18.000,00 €	1.500,00 €	4,10%	61,50 €	49,20 €	39,98 €
bis	24.000,00 €	2.000,00 €	4,10%	82,00 €	65,60 €	53,30 €
bis	30.000,00 €	2.500,00 €	4,15%	103,75 €	83,00 €	67,44 €
bis	36.000,00 €	3.000,00 €	4,20%	126,00 €	100,80 €	81,90 €
bis	42.000,00 €	3.500,00 €	4,25%	148,75 €	119,00 €	96,69 €
bis	48.000,00 €	4.000,00 €	4,30%	172,00 €	137,60 €	111,80 €
bis	54.000,00 €	4.500,00 €	4,35%	195,75 €	156,60 €	127,24 €
bis	72.000,00 €	6.000,00 €	4,40%	264,00 €	211,20 €	171,60 €
über	72.000,00 €	6.000,00 €	4,45%	267,00 €	213,60 €	173,55 €

**Grundgebühr für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
mit erhöhtem Rechtsanspruch**

	pos. Jahres einkommen €	monatl. Netto einkommen €	Prozentsatz des monatl. Nettoeink.	1. Kind in €	2. Kind 80% vom 1. Kind	3. Kind u. weitere 65% vom 1. Kind
bis	6.000,00 €	500,00 €		22,00 €	17,60 €	14,30 €
bis	12.000,00 €	1.000,00 €		45,10 €	36,08 €	29,32 €
bis	18.000,00 €	1.500,00 €		67,65 €	54,12 €	43,97 €
bis	24.000,00 €	2.000,00 €		90,20 €	72,16 €	58,63 €
bis	30.000,00 €	2.500,00 €		114,13 €	91,30 €	74,18 €
bis	36.000,00 €	3.000,00 €		138,60 €	110,88 €	90,09 €
bis	42.000,00 €	3.500,00 €		163,63 €	130,90 €	106,36 €

bis 48.000,00 €	4.000,00 €	189,20 €	151,36 €	122,98 €
bis 54.000,00 €	4.500,00 €	215,33 €	172,26 €	139,96 €
bis 72.000,00 €	6.000,00 €	290,40 €	232,32 €	188,76 €
über 72.000,00 €	6.000,00 €	293,70 €	234,96 €	190,91 €

Anlage 2

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes OderbergGrundgebühr für Kinder im Alter ab zum vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

pos. Jahres einkommen €	monatl. Netto einkommen €	Prozentsatz des monatl. Nettoeink.	1. Kind in €	2. Kind 80% vom 1. Kind	3. Kind u. weitere 65% vom 1. Kind
bis 6.000,00 €	500,00 €	3,60%	18,00 €	14,40 €	11,70 €
bis 12.000,00 €	1.000,00 €	3,60%	36,00 €	28,80 €	23,40 €
bis 18.000,00 €	1.500,00 €	3,65%	54,75 €	43,80 €	35,59 €
bis 24.000,00 €	2.000,00 €	3,70%	74,00 €	59,20 €	48,10 €
bis 30.000,00 €	2.500,00 €	3,75%	93,75 €	75,00 €	60,94 €
bis 36.000,00 €	3.000,00 €	3,80%	114,00 €	91,20 €	74,10 €
bis 42.000,00 €	3.500,00 €	3,85%	134,75 €	107,80 €	87,59 €
bis 48.000,00 €	4.000,00 €	3,90%	156,00 €	124,80 €	101,40 €
bis 54.000,00 €	4.500,00 €	3,95%	177,75 €	142,20 €	115,54 €
bis 72.000,00 €	6.000,00 €	4,00%	240,00 €	192,00 €	156,00 €
über 72.000,00 €	6.000,00 €	4,10%	246,00 €	196,80 €	159,90 €

Grundgebühr für Kinder im Alter ab zum vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung mit erhöhtem Rechtsanspruch

pos. Jahres einkommen €	monatl. Netto einkommen €	Prozentsatz des monatl. Nettoeink.	1. Kind in €	2. Kind 80% vom 1. Kind	3. Kind u. weitere 65% vom 1. Kind
bis 6.000,00 €	500,00 €		19,80 €	15,84 €	12,87 €
bis 12.000,00 €	1.000,00 €		39,60 €	31,68 €	25,74 €
bis 18.000,00 €	1.500,00 €		60,23 €	48,18 €	39,15 €
bis 24.000,00 €	2.000,00 €		81,40 €	65,12 €	52,91 €
bis 30.000,00 €	2.500,00 €		103,13 €	82,50 €	67,03 €
bis 36.000,00 €	3.000,00 €		125,40 €	100,32 €	81,51 €
bis 42.000,00 €	3.500,00 €		148,23 €	118,58 €	96,35 €
bis 48.000,00 €	4.000,00 €		171,60 €	137,28 €	111,54 €
bis 54.000,00 €	4.500,00 €		195,53 €	156,42 €	127,09 €
bis 72.000,00 €	6.000,00 €		264,00 €	211,20 €	171,60 €
über 72.000,00 €	6.000,00 €		270,60 €	216,48 €	175,89 €

Anlage 3

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes OderbergGrundgebühr für Kinder im Grundschulalter

pos. Jahres einkommen €	monatl. Netto einkommen €	Prozentsatz des monatl. Nettoeink.	1. Kind in €	2. Kind 80% vom 1. Kind	3. Kind u. weitere 65% vom 1. Kind
-------------------------------	---------------------------------	--	-----------------	-------------------------------	--

bis	6.000,00 €	500,00 €	3,00%	15,00 €	12,00 €	9,75 €
bis	12.000,00 €	1.000,00 €	3,10%	31,00 €	24,80 €	20,15 €
bis	18.000,00 €	1.500,00 €	3,15%	47,25 €	37,80 €	30,71 €
bis	24.000,00 €	2.000,00 €	3,20%	64,00 €	51,20 €	41,60 €
bis	30.000,00 €	2.500,00 €	3,25%	81,25 €	65,00 €	52,81 €
bis	36.000,00 €	3.000,00 €	3,30%	99,00 €	79,20 €	64,35 €
bis	42.000,00 €	3.500,00 €	3,35%	117,25 €	93,80 €	76,21 €
bis	48.000,00 €	4.000,00 €	3,40%	136,00 €	108,80 €	88,40 €
bis	54.000,00 €	4.500,00 €	3,45%	155,25 €	124,20 €	100,91 €
bis	72.000,00 €	6.000,00 €	3,50%	210,00 €	168,00 €	136,50 €
über	72.000,00 €	6.000,00 €	3,55%	213,00 €	170,40 €	138,45 €

**Grundgebühr für Kinder im Grundschulalter
mit erhöhtem Rechtsanspruch**

	pos. Jahres einkommen €	monatl. Netto einkommen €	Prozentsatz des monatl. Nettoeink.	1. Kind in €	2. Kind 80% vom 1. Kind	3. Kind u. weitere 65% vom 1. Kind
bis	6.000,00 €	500,00 €		16,50 €	13,20 €	10,73 €
bis	12.000,00 €	1.000,00 €		34,10 €	27,28 €	22,17 €
bis	18.000,00 €	1.500,00 €		51,98 €	41,58 €	33,78 €
bis	24.000,00 €	2.000,00 €		70,40 €	56,32 €	45,76 €
bis	30.000,00 €	2.500,00 €		89,38 €	71,50 €	58,09 €
bis	36.000,00 €	3.000,00 €		108,90 €	87,12 €	70,79 €
bis	42.000,00 €	3.500,00 €		128,98 €	103,18 €	83,83 €
bis	48.000,00 €	4.000,00 €		149,60 €	119,68 €	97,24 €
bis	54.000,00 €	4.500,00 €		170,78 €	136,62 €	111,00 €
bis	72.000,00 €	6.000,00 €		231,00 €	184,80 €	150,15 €
über	72.000,00 €	6.000,00 €		234,30 €	187,44 €	152,30 €

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.11.2004 vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg beschlossen. Die Gebührensatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 05.11.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor
